Uniformen und Abzeichen der NATO-Staaten [Fortsetzung]

Autor(en): **Petitmermet, Roland**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **39 (1963-1964)**

Heft 11

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-706359

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

sundheitlich den Anforderungen des Militärdienstes nicht mehr gewachsen sind und ausgemustert oder zum Hilfsdienst versetzt werden müssen. Eine periodische sanitarische Musterung der Landsturmleute war deshalb unerläßlich, um zu verhindern, daß bei einer Kriegsmobilmachung zahlreiche Leute einrücken, denen die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Aufgaben eines Aktivdienstes fehlen. Dies sind die wesentlichen Gründe, die den Bundesrat anläßlich der jüngsten Revision des Militärorganisationsgesetzes veranlaßt haben, den eidgenössischen Räten die Schaffung der rechtlichen Grundlagen zu beantragen, damit auch die Landsturmverbände periodisch zu kurzen Instruktionsdiensten einberufen werden können.

Die bisher mögliche Dauer dieser Kurse von maximal drei Tagen hatte sich als ungenügend erwiesen, weil zwei Tage teilweise von Mobilmachungs- und Demobilmachungsarbeiten beansprucht werden. Die Landsturmkurse sollten daher mindestens eine Woche dauern und im Abstand von vier Jahren durchgeführt werden. In den aus Landwehr und Landsturm gemischten Formationen empfahl es sich, die Landsturmleute einmal zu einem Ergänzungskurs von zwei Wochen Dauer einzuberufen. Die Vermehrung der Instruktionsdienste um 12 bis 13 Tage wird teilweise kompensiert durch die Herabsetzung der gemeindeweisen Waffen- und Ausrüstungsinspektionen nach Artikel 99 der Militärorganisation (von 19 bis 24 auf 10 bis 15 Tage) wie sie durch die Herabsetzung der Wehrpflicht und der Heeresklassen (früher vom 49. bis zum 60. Altersjahr und neu vom 43. bis zum 50. Altersjahr) sowie durch die Leistung von Instruktionsdienst im Landsturmalter bedingt ist.

Anläßlich der Revision der Militärorganisation vom 21. Dezember 1960 wurde ein neuer Artikel 122 Abs. 4 in das Gesetz aufgenommen, der auf den 1. Januar 1964 in Kraft getreten ist und folgenden Wortlaut hat:

«Im Landsturmalter leisten Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten höchstens 13 Tage Dienst in Landsturmkursen.»

Auf das Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung hatte der Bundesrat den praktischen Vollzug dieser Neuerung zu ordnen. Er tat dies mit einem Bundesratsratsbeschluß vom 2. Dezember 1963 über die Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturmkurse. Wie sein Titel sagt, werden in diesem Beschluß die Vorschriften für alle drei Formen des Instruktionsdienstes im Truppenverband: Wiederholungskurse, Ergänzungskurse und die neuen Landsturmkurse einheitlich zusammengefaßt.

Für den **Landsturm** gilt inskünftig folgende Regelung: Die dienstpflichtigen Unteroffiziere und Soldaten dieser Heeresklasse werden in Zukunft zu einem einzigen Landsturmkurs von 13 Tagen oder zu zwei Landsturmkursen von je 6 Tagen Dauer einberufen. Dabei werden Einheiten und Stäbe des Landsturms vom Jahr 1965 hinweg zu reinen Landsturmkursen einberufen, während in den aus Landwehr und Landsturm, oder aus allen drei Heeresklassen gemischten Formationen die Landsturmleute für zwei Wochen zu den Wiederholungs- oder Ergänzungskursen ihrer Einteilungseinheit oder ihres Stabes einberufen werden.

Die neuen Landsturmkurse sind für die Wehrmänner des neuen Landsturms bestimmt. In den Uebergangsjahren 1964 bis 1966 werden Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten, die das 50. Altersjahr zurückgelegt haben, aber noch nicht aus der Wehrpflicht entlassen sind, nicht mehr zu Landsturmkursen einberufen. Außerdem wird im Jahre 1964 auch auf die Einberufung von Landsturmleuten 1914 verzichtet. Die schrittweise Einführung der Landsturmkurse erfolgt in der Weise, daß von 1964 hinweg zu den Wiederholungs- und Ergänzungskursen der aus Landwehr und Landsturm oder aus allen drei Heeresklassen gemischten Formationen auch Wehrmänner des Landsturms einberufen werden; diese Einberufung betrifft im Jahr 1964 Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten der Jahrgänge 1915 und 1916. Von 1965 hinweg sollen auch die Landsturmformationen zu ordentlichen Instruktionsdiensten aufgeboten werden, und zwar die Mehrheit der Formationen im zeitlichen Abstand von je vier Jahren.

Ein kleiner Teil der Landsturmformationen wird jedes zweite Jahr für 6 Tage aufgeboten, wobei der einzelne Unteroffizier, Gefreite oder Soldat höchstens zwei Male einberufen wird. In dieser neuen Regelung werden die Unteroffiziere aller Stufen gleich behandelt. Dagegen werden die Offiziere auch im Landsturmalter zu vermehrten Dienstleistungen herangezogen; in den Landsturmformationen und in den aus Auszug und Landwehr gemischten Formationen haben die Offiziere alle Kurse ihrer Einheit oder ihres Stabes zu bestehen.

Das Aufgebotsplakat für 1964 gibt neben den Wiederholungskursen und Ergänzungskursen auch die Bestimmungen über die Landsturmkurse im Rahmen der gemischten Formationen wieder.

Mit dieser neuen Ordnung hat der Schweizer Soldat (Infanterie) im Frieden gesamthaft folgende Instruktionsdienstleistungen zu erbringen:

1. **Rekrutenschule**	118 Tage
2. Ausbildung im Truppenverband:	
a) Wiederholungskurse im Auszug:	160 Tage
b) Ergänzungskurse in der Landwehr:	40 Tage
c) Landsturmkurse:	13 Tage
Total Instruktionsdienst:	331 Tage

Wenn zu diesen eigentlichen Diensttagen noch das obligatorische außerdienstliche Schießwesen und die Inspektionstage sowie die am Ende der Wochenleistungen ausfallenden Sonntage hinzugezählt werden, kommt man auf eine **Gesamtdienstleistung von ungefähr einem Jahr,** die aber, und darin liegt der entscheidende Unterschied zwischen der Miliz und den übrigen Wehrsystemen, nicht «an einem Stück» geleistet wird, sondern deren Teile sich über das ganze militärische Leben des Mannes aufteilen.

Termine

März

1. Lichtensteig: 23. Togg. Militärstafettenlauf
7./8. Zweisimmen: 2-Tage-Wintergebirgs-Skilauf
14. Goßau: Delegiertenversammlung des Unteroffiziersverbandes St. Gallen-Appenzell
15. Romanshorn: 7. Romanshorner Orientierungslauf mit Militärkategorie

April

11./12. **Tag der Schweizer Unteroffiziere Jubiläumspatrouillenlauf des SUOV**

Juni

6./7. Bern: 2-Tage-Marsch des SUOV
13./14. **Freiburg: Jubiläums-Delegiertenversammlung des SUOV 100 Jahre freiwillig für die Freiheit**
14. **Freiburg: 19. Tagung der Veteranen SUOV**
19./20. Biel: 6. 100-km-Lauf von Biel

Juli

17.–19. Lyß: KUT des Bernischen Kantonalverbandes

August

28.–30. Solothurn: KUT des Verbandes solothurnischer Unteroffiziersvereine verbunden mit einer Erinnerungsfeier an die Grenzbesetzung 1914/18 am 30. August.

Uniformen und Abzeichen der NATO-Staaten

355.14 (496.1)

Von Roland Petitmermet, Münchenbuchsee

Türkei

Die gesamte Stärke der türkischen Streitkräfte erreicht ungefähr 500 000 Mann. Alle diensttauglichen Männer werden im Alter von 21 Jahren zum 24 Monate dauernden Aktivdienst aufgeboten. Sie bleiben später in der Reserve bis zum Alter von 46 Jahren. Bei jeder Waffengattung gibt es kleine Einheiten von freiwilligen Frauenhilfsdiensten.

Den obersten Befehl über die gesamte Streitmacht hat die Große Nationalversammlung, das türkische Parlament. Aber der Präsident ist von Amtes wegen Haupt aller militärischen Formationen. Der Verteidigungsminister übt die allgemeine Aufsicht über jede militärische Tätigkeit aus. In Friedenszeiten ist der Chef des Generalstabes gleichzeitig auch oberster Befehlshaber der bewaffneten Macht. In Kriegszeiten aber wird dieses Amt von einer Person übernommen, die vom Präsident auf Vorschlag des Ministerrats, des Kabinetts, ernannt wird. Jede Waffengattung hat ihren eigenen Oberbefehlshaber.

Das **Heer** mit einem Bestand von ungefähr 440 000 Mann, ist in drei Feldarmeen eingeteilt, die einen großen Teil der Landstreitkräfte der NATO bilden. Es gibt außerdem

acht regionale Kommandokreise, die das Friedenszeitaufgebot und in Kriegszeiten den Nachschub für die Feldarmeen besorgen. Im äußersten Notfall könnte das Heer auf 2 Millionen Mann gebracht werden. Die türkische Armee ist seit dem Zweiten Weltkrieg bedeutend verstärkt worden mit Waffen, Ausrüstungen und durch Ausbildung. Die **Flotte** hat einen Bestand von 25 000 Mann und besteht aus einem Flottenkommando, einem Seeausbildungskorps, dem Meerengen- und Marmarameer-Korps sowie einer Anzahl Hilfseinheiten. Zur Flotte gehören Ueberwassereinheiten: Kreuzer, Zerstörer und kleinere Schiffe, die Flotte der Minenleger und Minenräumboote und die Flotte der Unterseeboote. Der Kommandant der türkischen Seestreitkräfte ist auch NATO-Befehlshaber COMED Nordost.
Die **Luftwaffe** hat einen Bestand von 35 000 Mann. Sie setzt sich zusammen aus taktischen Luftkampfeinheiten und Nachschubeinheiten. Die Kampfgruppen sind Teile der NATO-Streitkräfte. Sie sind ausgerüstet mit F-100, F-86, F-84 G, und RF-84- F-Maschinen. Die Lufttransporteinheiten verfügen über C-47-Maschinen.

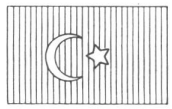

TÜRKEI
I
OFFIZIERE

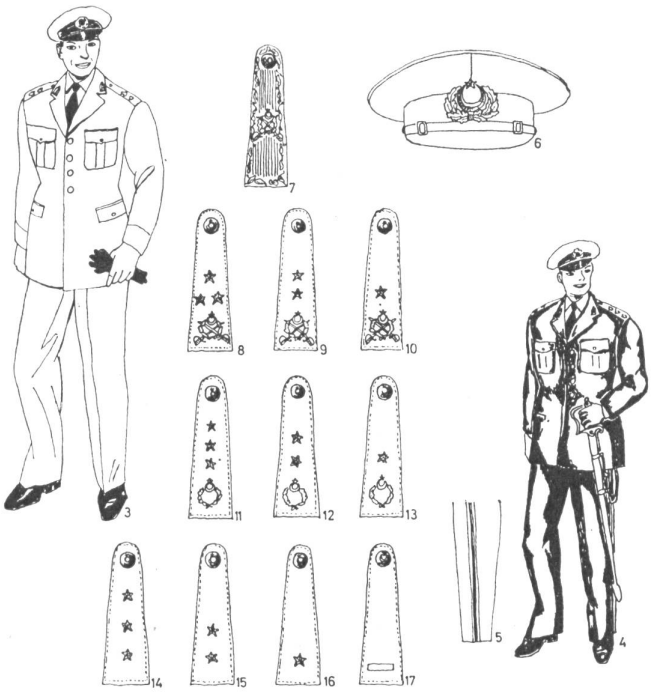

I. Offiziere

1 Staatswappen: Rot mit weißem Halbmond und weißem Stern.
2 Mützenabzeichen der Offiziere: Khakifarbene Blätter mit goldenen Eicheln, Halbmond und Stern.
3 Offizier: Oberleutnant in der täglichen Uniform, im Sommer aus leichtem tabakbraunem Tuch, im Winter aus khaki Wollstoff. Gelbe Knöpfe mit Prägung. Hellbraunes Hemd, khaki Krawatte. Auf den Kragenumschlägen ist das farbige Stoffabzeichen der Waffengattung. Auf den Schulterklappen sind die Gradabzeichen. Braune Lederhandschuhe.
4 Offizier in Feiertagsuniform. Schwarzer Rock, schwarze Hose, auf der Hosennaht ein 2,5 cm breiter roter Streifen. Im Winter schwarze Mütze. Goldene Knöpfe und Abzeichen. Weißes Hemd und schwarze Krawatte. Im Sommer weiße Mütze, weißer Rock, schwarze Hose. Dazu kann ein Säbel mit gelbem Griff und gelben Lederriemen getragen werden.
5 Seitenstreifen an den Hosen eines Generals. Diese Uniform wird am Nationalfeiertag, beim Empfang und bei der Begrüßung fremder Staatsoberhäupter, bei Begräbnissen, bei Einladungen und Krönungsfeiern, von Offizieren getragen, die bei diesem Anlaß keine Truppe befehligen.
6 Mütze eines Offiziers, ganz khaki mit nationalem Abzeichen.
7 Achselklappe eines Marschalls. Gold auf roter Unterlage. Grund des Abzeichens in der Mitte rot: «Maraschal».
8 Drei goldene Sterne. Grund des Abzeichens mit Schwertern rot: Armeekorpsgeneral: «Korgeneral».
9 Zwei goldene Sterne, sonst ebenso: Divisionsgeneral: «Tümgeneral».
10 Ebenso, ein goldener Stern: Brigadegeneral: «Tuggeneral».
11 Abzeichen mit Kränzchen, Untergrund rot, drei goldene Sterne: Oberst: «Albay».
12 Ebenso mit zwei Sternen: Oberstleutnant: «Yarbay».
13 Ebenso mit einem Stern: Major: «Binbaschi».
14 Einfach, mit drei Sternen: Hauptmann: «Yüzbaschi».
15 Ebenso mit zwei Sternen: Leutnant II: «Uestegmen».
16 Ebenso mit einem Stern: Leutnant: «Tegmen».
17 Ein Galonstreifen: Unterleutnant: «Astegmen».

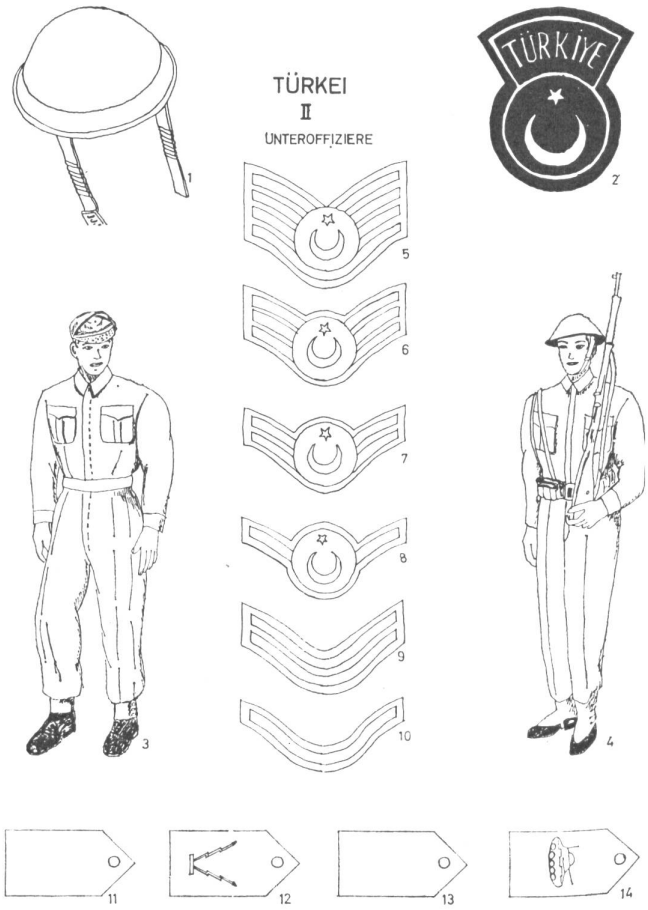

II. Unteroffiziere

1 Stahlhelm mit einem Stoffüberzug versehen.
2 Rotes Abzeichen mit weißer Zeichnung, wird auf dem linken Oberarm beim Dienst außerhalb des Landes getragen.
3 Täglicher Anzug der Mannschaft. Khaki Mütze, khaki Bluse, khaki Hosen, khaki Gamaschen.
4 Soldat im Anzug für Zeremonien, bestehend aus einer khaki Bluse, Hosen im Zouavenschnitt. Gurt, Helm, Gamaschen, Handschuhe und Fangschnur an der rechten Schulter weiß.
5 «Astsubay Bascavus»: ordinärer Marschall. Die Abzeichen werden nur auf dem linken Oberarm getragen.
6 «Astsubay Uestcavus»: Feldweibel.
7 «Astsubay Cavus»: Wachtmeister.
8 «Astsubay Adayi»: Unteroffiziersaspirant.
9 «Cavus»: Oberkorporal.
10 «Onbasi»: Korporal.
11 Waffenabzeichen auf dem Kragenrevers: grün = Infanterie.
12 Hellblau mit goldenen Blitzen = Uebermittlung.
13 Grau = Artillerie.
14 Schwarz mit goldenem Panzerwagen = Panzertruppen.